



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

85. Abschnitt. Das Reich und das Königthum

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

dächtniss hinaus sollte dies Recht bereits bestehen; wie schnell schossen doch in dieser verworrenen Zeit Rechtssätze aus dem zerbröckelten Trümmerhaufen der Vergangenheit empor. Eine kurze Frist der Ausübung gab ihnen gleich den Schein des höchsten Alters.

Hermann liess nun die Freigrafen des Bischofs und der Stadt Münster, Bernt Palle und Lambert Selter nach Arnsberg zum Kapitel laden, und als sie ausblieben, absetzen. Sie appellirten an den Kaiser, welcher den Erzbischof Johann von Trier und den Grafen Johann von Nassau mit der Sache betraute, deren Subdelegat 1485 den Spruch bestätigte¹⁾.

Doch gelang es selbst einem Stuhlherrn so niederen Ranges, wie Bitter von Raesfeld, vom Kaiser das Recht zu erwirken, Freigrafen zu machen, welches Friedrich freilich auf das Andringen des Erzbischofs alsbald widerrief²⁾. Unter diesen Umständen hielt es Hermann für gerathen, als er 1489 den Freigrafen Lambert Becker zur Hohenwarte investirte, in dessen Revers einen Satz einzufügen, welcher die Verpflichtung des Gehorsams gegen ihn und zum Arnsberger Kapitel zu erscheinen, in klar bestimmter Weise aussprach³⁾.

So war Köln endlich im andauernden Besitze der Verweserschaft über alle westfälischen Gerichte und das Kapitel in Arnsberg eine bleibende Einrichtung. Freilich waren die Vemeegerichte bereits im vollen Niedergange begriffen.

85. Abschnitt.

Das Reich und das Königthum.

Der Erfolg der Vemeegerichte beruhte auf der Anschauung, welche die Freigrafen vertraten und auch zur allgemeinen Anerkennung brachten, sie seien Reichsgerichte. Die Grundlage bildete der Königsbann, unter welchem sie richteten. Es ist wohl überflüssig, auszuführen, dass der Königsbann das Gericht, welches ihn ausübte, keineswegs zu einem Reichsgericht machte, sonst wären alle Grafengerichte solche gewesen. Der Graf führt sein Amt allerdings im Namen des Königs, aber nur innerhalb der Grenzen seiner Grafschaft. Die grosse Umwandlung aller politischen und rechtlichen Verhältnisse, welche im dreizehnten Jahrhundert zum Abschluss gelangte, bewirkte, dass die Rechtspflege sich dem unmittelbaren Zusammenhang mit

¹⁾ Wigand 206 Anm. 61; MSt. OA.

²⁾ Seib. N. 994.

³⁾ MSt. OA; Kindl. Münst. Beit. III, 562; vgl. unten Abschnitt 91.

dem Königthum entzog und in der Hauptsache zu einem Bestandtheil der landesherrlichen Gewalt wurde. In Westfalen und einigen Gebieten der Nachbarschaft erhielt sich aber, wie wir sahen, der Gebrauch, dass die Freigrafen unmittelbar vom Könige den Bann einholten und sie übten ihre Thätigkeit weiter aus im Namen von König und Reich. Daraus erst entwickelte sich, weil das Verhältniss von den sonstigen Zuständen im Reich abwich, der Gedanke, da die Freigerichte Gerichte des Königs wären und dieser der Brunnen allen Rechtes und der Herr aller weltlichen Gerichte sei, so stünden sie über allen anderen Gerichten und hätten das ganze Reich zum Wirkungskreis. Eine kühne, wenn auch unbewusste Verdrehung des alten Rechtszustandes! Sie fand sich übrigens nicht allein bei den Freigerichten, sondern auch bei den kaiserlichen Landgerichten Süddeutschlands ein¹⁾.

Der Ursprung dieser Meinung ist schon in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts zu suchen, sonst würde es damals nicht schon Freischöffen ausserhalb Westfalens, wie in Wesel, gegeben haben. Daher nennen die Freigrafen auch schon frühzeitig ihren Stuhl den königlichen, sich selbst von königlicher oder kaiserlicher Gewalt. Ehe jedoch solche Auffassungen allgemein und alle Folgerungen aus ihnen gezogen wurden, verging eine lange Zeit.

Dass die Freigrafenschaft nicht mehr die alte Grafschaft war, kam nicht weiter in Betracht. Aber weil diese ein Reichslehen war, fasste man auch die Freigrafenschaft als solches. Die frühesten Urkunden, in welchen Könige Freigrafschaften als Reichslehen verleihen, stammen von 1254 und (zwei) von 1279²⁾, aber die letzteren sind von zweifelhaftem Rechtsinhalt und der ersteren lagen noch ältere Verhältnisse zu Grunde. Es sind überhaupt nur wenige Urkunden vorhanden, in welchen die Könige den links der Weser sitzenden Bischöfen und Herren die Reichslehen ertheilen. Die meisten gehören dem Bisthum Münster an und sind bereits besprochen, keine von ihnen gedenkt der Freigrafschaften. Für die Bischöfe von Osnabrück und Paderborn sind keine bekannt. Die Regalientheilungen für Ravensberg 1299 und 1346³⁾ enthalten nichts von Freigrafenschaft. Die Belehnung Ludwigs des Baiern für Graf Wilhelm von Arnsberg 1314 nennt nur die Soester Vogtei besonders, dagegen liess sein Sohn Gottfried IV. 1338 eine genaue Aufzählung der

¹⁾ W. Franck Die Landgrafschaften des h. Röm. Reiches, Einleitung.

²⁾ Abschnitt 78.

³⁾ Lamy N. 71 S. 68.

Reichslehen und darunter drei Gografschaften und »omnes cometias, que frigraschaft vulg. nunc.«, aufnehmen. Auch die Verkaufs-urkunde von 1368 führt auf die »comiciae liberae dictae friegrascheffe et homines dictos frien et eorum sedes«, und ebenso thut es die Bestätigungsurkunde Karls IV.¹⁾ Für die Grafschaft Mark liegt die einzige Urkunde Sigmunds von 1431 vor, welche die »occulta iudicia« nicht übergeht²⁾.

Die Belehnung für die Grafen von Waldeck 1349 nennt die Freigrafschaften nicht, wohl aber spricht die von 1379 von den heimlichen oder offenbaren Gerichten und dem Rechte, Freigrafen zu präsentiren; ebenso leiht Ruprecht 1401 dem Grafen Adolf von Waldeck-Landau die »freie Grafschaft« nebst Zubehör³⁾. Aber schon Graf Heinrich IV. betrachtete 1376 seine Freistühle als Reichslehen und als er die Hälfte derselben an den Landgrafen Hermann von Hessen abtrat, liess er sie dem Kaiser auf, damit dieser jenen belehne. Dem entspricht, dass auch die von Karl IV. an Hessen verliehenen Freistühle zu Grebenstein u. s. w. für Reichslehen galten⁴⁾. Wie die Grafschaft in Dortmund Reichslehen war, so auch die Freigrafschaft. Zum ersten Male wird sie hervorgehoben, als 1316 Friedrich der Schöne den Komitat dem Erzbischofe Heinrich II. von Köln ertheilte⁵⁾, und so geschieht es fortan in allen den Königsurkunden bis ins fünfzehnte Jahrhundert, welche dem Erzstifte die Grafschaft bestätigen.

Auch wenn die Könige Freigrafschaft allein verleihen oder die Errichtung einer solchen genehmigen, wird sie oft ausdrücklich als Reichslehen bezeichnet. So unter Karl IV. die zu Essen, zu Züschen und zu Freusberg. Graf Konrad III. von Rietberg liess dem Reiche Grund und Boden auf, damit dort eine Freigrafschaft errichtet werden könne. Wo nicht der Ausdruck Reichslehn gebraucht wird, erfolgt doch die Verleihung durch das Reich.

Unter den Begriff Reichslehen fiel theils die Gerichtsbarkeit allein, theils auch das Landgebiet, an welches sie geknüpft war. So

¹⁾ Seib. N. 564, 666, 793, 823. Auch die Freigrafschaft Erwitte war ein Fahnenlehen, Seib. N. 551.

²⁾ Steinen I, 513. Die wirkungslose Belehnung, welche 1398 König Wenzel dem Grafen Philipp von Falkenstein über diese Grafschaft ertheilte, hebt die Freigrafschaften nicht hervor, Neues Archiv XI, 586.

³⁾ Varnhagen UB. N. 84, 88; Chmel 114.

⁴⁾ Kopp S. 376 f., 369 f.; Wenck II UB. 458.

⁵⁾ Rübeler N. 345.

konnte es nicht fehlen, dass die Verwirrung sich immer mehr steigerte. Ein Beispiel für sie ist die 1331 von Ludwig dem Baiern an dem Volmarsteinschen Freigrafen Heinrich von Koesfeld (S. 36) vollzogene Investitur. Wahrscheinlich war es diese unklare Urkunde, welche den Volmarsteinschen Erben es ermöglichte, 1437 von Sigmund und 1490 von Friedrich die Reichsbelehnung für die krumme Grafschaft zu erlangen, auf welche gestützt sie dann gar den Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit erhoben. Auch die Rudenbergsche Freigrafschaft, welche die Stadt Soest erworben hatte, war kein Reichslehen und doch wird sie einmal von Karl IV. als solches bezeichnet. Ebenso gelang es 1357 Balduin von Steinfurt, für seinen Freistuhl in Laer die Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit zu erlangen, welche Sigmund bestätigte.

So galten allmählig alle Stühle als Reichslehen: »want alle grafschaffte unde frystoele von dem Rom. koenige und dem heil. riche zu lene gant«¹⁾. Schliesslich betrachtete man auch die Freistuhlgüter als unter Reichsrecht stehend (S. 390).

Die einzelnen Stuhlherren haben sicherlich nicht alle wirklich die Reichsbelehnung erbeten und erhalten, sonst müssten mehr Urkunden darüber erhalten sein. Viele trugen ihre Freigrafschaft zu Lehen von solchen Herren, welche die Reichsbelehnung besaßen, und auch sie konnten Freigrafen präsentiren und alle Rechte ausüben²⁾. Aber es gab auch genug Stuhlherren geringen Standes, welche die Freigrafschaft ganz unabhängig besaßen und weder vom Könige noch von Jemand anders damit belehnt waren. So besteht das wunderliche Verhältniss, dass der Freigraf, der Diener, von König und Reich belehnt ist, nicht aber der Gerichtsherr.

Dass der alte Begriff des Reichslehens auf diese Zustände nicht passte, ist klar. Wir haben es zu thun mit Neubildungen, welche mit den alten Rechtssatzungen und der ehemaligen Reichsverfassung nicht übereinstimmten, aber gleichwohl zur Geltung gelangten und mit falschem Flitter aufgeputzt waren. Das Königthum hat an der Umgestaltung der Dinge wenig Antheil genommen. Die Könige gaben Gnaden und Privilegien, wie sie erbeten wurden und überliessen es dem Empfänger, sie durchzuführen, oder nahmen sie auch

¹⁾ Usener N. 79 S. 242.

²⁾ So sagt § 1 der AR: »der stoilherre, der syn leen der vryengraesschaff van eyne Roemischen keyser off konige entfangen have off van anderen herren, dair die stoell off vryengraesschaff zu lene rorende synt«.

auf erfolgten Widerspruch zurück. Sie bestätigten die Freigrafen und liehen ihnen den Königsbann, eine rein äusserliche Handlung, und liessen sonst die Dinge gehen, wie sie wollten. Die Idee, dass die Freigerichte unmittelbar vom Könige ausflossen, wurde viel mehr von den Interessenten gepflegt, als von den Herrschern, welche die ihnen entgegengetragene Rolle hinnahmen, ohne auf sie sonderlichen Werth zu legen. Man sieht das recht deutlich an den Urkunden Ludwigs und Karls IV. Sie enthalten Widersprüche in sachlicher und rechtlicher Beziehung und zeigen wenig Uebereinstimmung in der äusseren Form; der Kaiser und seine Kanzlei standen den Dingen fremd gegenüber und vollzogen die Vorlagen, wie sie eingereicht wurden. Nur die für die Kölner Erzbischöfe gegebenen, welche sicherlich in deren Kanzlei entworfen wurden, sind von einheitlicher Auffassung durchdrungen¹⁾).

Wie die Freigrafschaft vom Reiche herrührt, so betrachten sich auch Freigrafen und Freischöffen als in unmittelbarem Verhältniss zum Reiche stehend. Die Weseler Freischöffen hiessen bereits »scabini imperiales«, Ludwig spricht zu den Freigrafen und Freischöffen: »imperio nostro juratis²⁾), vom Ende des vierzehnten Jahrhunderts ab nennen sich die Freigrafen gern: »von Reiches Gnaden«. Der Reichsgedanke drängt sich mehr und mehr in den Vordergrund; wie das Reich das immer bestehende, der König nur der wechselnde Leiter ist, so vermeinen auch die heimlichen Gerichte jenes zu vertreten, selbst gegenüber dem jeweiligen Herrscher.

Als die heimlichen Gerichte mächtig emporkamen und ihren Wirkungskreis über immer weitere Theile des Reiches auszudehnen suchten, wurde auch das Königthum genöthigt, sich mit ihnen näher zu beschäftigen. Einmal galt es, an den Thron gebrachte Beschwerden abzustellen, daneben war jedoch nicht minder wichtig, dem König seine Stellung und seinen Einfluss zu wahren auf Gerichte, welche in seinem Namen verfahren.

König Ruprecht in seiner vorsorglichen und gewissenhaften Art liess daher 1408 den in Heidelberg anwesenden Freigrafen eine Anzahl Fragen vorlegen, theils um sich über die Weise der heimlichen Gerichte zu belehren, vor allem aber, um die königlichen Gerechtsame festzustellen. Dieser Gesichtspunkt steht durchaus voran und bildet den leitenden Faden.

¹⁾ Vgl. auch Abschnitt 93.

²⁾ Rübél N. 560.

Die ertheilten Antworten weisen dem Könige einen nicht geringen Einfluss zu. Der König ist der oberste Herr und Richter aller Freistühle. Jeder Freigraf muss von ihm belehnt sein, sonst darf er nicht richten und ist zu Gehorsam und Unterthänigkeit verpflichtet. Den ungehorsamen Freigrafen kann der König entsetzen. Königliche Diener sind erst vor ihrem Herrn zu belangen, ehe das Gericht gegen sie einschreitet. Der König vermag einem Freigrafen das Gericht verbieten und den Fall von ihm vor sich fordern, wenn sich der Angeklagte vor ihm zu Ehren und Recht erbiethet. Jeder Schöffe ist gehalten ihm zu sagen, ob und wo er Jemanden verveht habe, und selbst bereits Vervehte schützt königliches Geleit. Schöffen kann er jedoch nur machen, wenn er selber in Westfalen ist, und ihm ziemt es vor Allen, das Gericht zu stärken.

Ruprecht hatte zahlreiche Freigrafen ernannt und unter seinem Hofgesinde befanden sich Wissende. Von Processen unter ihm ist nicht viel bekannt. Die Freigerichte wagten sich selbst an den Bischof von Würzburg, aber hier, wie zu Gunsten der Herzöge von Braunschweig und Mainzer Bürger schritt der König ein und entsetzte einen ungehorsamen Freigrafen¹⁾. Er nahm die Gerichte hin als einmal bestehende Einrichtung, aber er wollte sie unter der königlichen Macht halten.

Ganz anders wird das unter Sigmund. Er, der sein bisheriges Leben im fernen Osten zugebracht, wusste, als er König wurde, kaum etwas von der Veme, aber er scheint sich schnell unterrichtet zu haben. Gleich sein erstes Schreiben vom 3. Mai 1412 noch vom ungarischen Lande her verräth grosse Werthschätzung; er verschiebt die erbetene Bestätigung für einen Lippischen Freigrafen, weil er noch nicht das Siegel habe, welches ihm im Freigrafenamte zu haben gebühre, das grosse Majestätssiegel²⁾. Es ist sicher, dass er selbst Freischöffe wurde³⁾, wenn auch nicht feststeht, wann, wie und wo. Die eine Ueberlieferung, dass das in Dortmund geschah⁴⁾, ist sicherlich falsch, aber ebensowenig begründet die andere, welche Römershagen nennt. Wenn sich der König zu diesem Zwecke

¹⁾ Stumpf Denkwürdigkeiten; Sudendorf X, 223 ff.; Lipp. Reg. 1715; oben S. 215.

²⁾ Lipp. Reg. 1768.

³⁾ Bernt Duker schreibt ihm 1430: »als juwe koniglike gnade selven und alle fryeschepen mit eren eden ok also to der hemeliken achte verbunden synt, bei Thiersch Vervebung 122.

⁴⁾ Im Nördlinger Rechtsbuch bei Senckenberg a. a. O. 120; vgl. oben S. 104.

wirklich auf westfälischen Boden begeben hat, was keineswegs sicher ist, da er eine Ausnahme wohl beanspruchen konnte, so sind nur die Jahre 1414 oder 1416, in denen er in die Nähe der Grenze kam, anzunehmen.

Obgleich er dem Erzbischof Dietrich die Verweserschaft der heimlichen Gerichte übertrug, nahm doch Sigmund an ihnen regsten Antheil, der allerdings dadurch bedingt war, dass auch er, der Herrscher, ununterbrochen mit Bittschriften ihretwegen bestürmt wurde. Er hat sich entschieden ein Verdienst erworben, indem er ernstlich beflissen war, Ungerechtigkeiten und Ueberschreitungen der Freigrafen zu bekämpfen, und sein Eingreifen wirkte oft nützlich. Aber er erkannte auch ganz und voll die Stellung der Vemegerichte als Reichsgerichte an und trug deren weitgehenden Ansprüchen reichlich Rechnung. Seinem romantischen Sinne sagte ihr Wesen zu und er erblickte in ihnen eine Stärkung der königlichen Gewalt. Die Schwäche, an welcher diese krankte, legte es nahe, nach Mitteln der Kräftigung zu suchen, und eine Einrichtung wie die Vemegerichte konnte diese bieten, wenn sie der Einwirkung des Königs unterworfen und seinem Einflusse dienstbar blieb. So gelangte erst unter ihm die Veme zu ihrer ganzen Bedeutung und Entfaltung. Wie jedoch jede Macht die Neigung hat, sich immer mehr zu erheben, so ging es auch ihr. Die helle Sonne kaiserlicher Gunst trieb gar zu üppige Schösslinge empor und die Freigrafen meinten zuletzt, selbst über dem Kaiser zu stehen und bestritten sein Recht der Einmischung. Der Kaiser galt ihnen nur wie ein anderer Freischöffe, der durch seinen Eid verpflichtet sei, und sie betrachteten ihr Gericht als das höchste im Reich. Zuerst finde ich diesen Gedanken angedeutet in einem Briefe von 1420, welchen Speierische Freischöffen erliessen. Die Stuhlherren werden gebeten zu prüfen, welche Unredlichkeiten an dem Gerichte vorkämen: »das doch das hoste und bewarhaftigste gerichte sin solle, die in der welte sint«¹⁾. Konrad von Lindenhorst erklärte 1429 dem Herzoge von Jülich: »dat dit hilge recht dat hogeste recht is in dem hilgen Romischen riche«²⁾, und bald werden solche Redensarten in allen Tonarten abgespielt. »Jeder, der unter dem heiligen Reich sitzt, er sei gross oder klein, edel wohlgeboren oder unedel soll billig solch grosse schwere Urtheil fürchten«³⁾.

1) Mone Ztschr. VII, 395.

2) Staatsarchiv Düsseldorf.

3) Thiersch Vervemung S. 85.

Sigmund gewährte noch 1415 der Stadt Köln die Befreiung von dem westfälischen Gerichte, aber er änderte später seine Meinung und betrachtete auch die vielen Städten eigenthümlichen Privilegien, welche sie von auswärtigen Gerichten befreiten, nicht für gültig gegenüber den westfälischen. Der Stadt Halle, welche sich auf ihren eigenen Gerichtsstand berief, schrieb er 1425, »und wir auch dann, wiewol wir von den gnaden gots ein Romischer konig sein, noch unser vofaren oder nachkomelingen an dem rich von dem egenanten heymlichen gericht nymants mogen gefryen«. Auch die Aachener beriefen sich 1430 auf ihre Privilegien, aber erhielten die Antwort: »nach dem und wir die sache mit wissenden leuten, die sich der wol versteen und ouch mit andern unsern reten uberslagen und gewegen haben, so bedunket uns, das nicht moglich sey, das yemand fur das heimlich gericht müge oder kunne geprivilegiert sin und ob es in eynichem brieff ouch mit sundern namen begriffen were, das wir doch nit glauben noch in ewern transsumpten vernemen, so mocht es doch von rechts wegen nit gesin, also das doruff nit zu grunden ist«¹⁾. Demgemäss erklärte er 1434 das der Stadt Köln 1415 gegebene Privileg, welches ohne sein Wissen in dieser Form aus der Kanzlei ausgegangen wäre, in Bezug auf die westfälischen Gerichte für ungültig. Seine Vorfahren hätten nie ein solches gegeben und er wolle keine Neuerung machen. »Das Gericht soll seinen Gang haben, wie es ausgesetzt ist, und die Kölner dürfen sich mit diesem Briefe keine Freiheit gegen das heimliche Gericht anmassen«²⁾.

»Kein Kurfürst, Fürst, Herr noch Niemand anders mag vor solchem Gericht gefreit seien und das ist auch unmöglich, nur vor offenbaren mögen sie gefreit sein. Zwar könne sich ein Herr für seine Unterthanen zu Ehren und Recht erbieten, aber das müsse vor der Vervemung geschehen; ist diese erfolgt, kann keine Freiheit gegen das heimliche Gericht helfen«. Mit diesen Worten befahl Sigmund 1429 den Räten der Baierischen Herzöge Ernst und Wilhelm, welche verlangt hatten, dass ein bereits Verführter vor sie gewiesen würde, dahin zu wirken, dass dieser keinen Schutz erhalte. Seine Anweisung fand auch Folge. Die Räte des Herzogs Ludwig suchten sich später Sigmunds Entscheid zu Nutzen zu machen, als der König sich dem vervemten Herzog Heinrich geneigt zeigte³⁾.

¹⁾ Staatsarchive Magdeburg und Düsseldorf.

²⁾ Seeliger Das deutsche Hofmeisteramt 136; vgl. Abschnitt 94.

³⁾ Thiersch Vervemung 11, 89; Reg. Bo. XIII, 170.

Leicht erklärlich, wenn die Freigrafen auf diesen von höchster Stelle vertretenen Ansichten weiterbauten. Sein unzweifelhaftes Recht, bei dem Freistuhl anhängige Sachen an sich zu ziehen und den Freigrafen ferneres Verfahren zu verbieten, hat Sigmund oft und viel in Anwendung gebracht. Anfänglich erkannte man das voll an, und als der Waldecker Kurt Rube den Gehorsam verweigerte, wurde er deswegen 1418 von den zu Dortmund versammelten Freigrafen für abgesetzt und sein Gericht für Ungericht erklärt¹⁾. Aber die Anschauungen änderten sich. Als gegen Herzog Heinrich von Baiern ein zweiter Process eingeleitet war, befahl der König wiederholt aufs strengste dem Freigrafen Bernd Duker, die Sache an ihn zu weisen und selbst an den Hof zu kommen. Duker that beides nicht und den König selbst an den Freischöffeneid erinnernd behauptete er, vemewrogige Sache dürfte nicht vom Stuhl weg vor offenes Gericht oder gemeine Tage gezogen werden²⁾. Auch der Rath von Dortmund, von welchem der König über die Frage Belehrung einforderte, nahm gegen ihn Partei, indem er als Recht wies, über eine Berufung an den König, deren Berechtigung an sich er nicht bestritt, müsse der König selbst oder dessen Bevollmächtigter vor der heimlichen Acht an gebührender Stelle richten³⁾. Damit wäre der königlichen Einwirkung jede Kraft genommen worden. Die Sachwalter Ludwigs schrieben darauf dem Könige einen Brief, in welchem sie ihm ganz unverblümt Bruch seines Schöffeneides vorwarfen und gestützt auf obiges Weisthum ihm das Recht bestritten, über Vemesachen wo anders zu richten, als auf einem Freistuhle, welchen ihm jeder Freigraf räumen müsse⁴⁾.

Schon 1419 hatte der Dortmunder Rath dem Könige, welcher einen von dem dortigen Freistuhl in seinem Auftrage gefällten Entscheid nicht beachtete, sehr erregt geschrieben (oben S. 72), dadurch würde die Macht des heimlichen Gerichtes vernichtet und niedergeschlagen. Mehr und mehr machte sich eine gereizte Stimmung gegen ihn in Westfalen geltend, die zum Ausbruche gelangte, als der Kaiser im Januar 1437 den Bilsteiner Freigrafen Hans von Menchusen für abgesetzt erklärte. Das Arnsberger Kapitel betrachtete seinen Spruch als rechtswidrig und Johann blieb im Amte⁵⁾.

¹⁾ Usener N. 79, 75.

²⁾ Thiersch Vervemung 122 und 125 N. 23 und 24.

³⁾ Thiersch Vervemung 126 N. 25.

⁴⁾ Thiersch Vervemung 129 N. 27; Anklang an Sachsenspiegel III, 60, 2.

⁵⁾ Vgl. die Abschnitte 91 und 101.

Von demselben Geiste des Widerspruchs geht die Bestimmung der Reformation selbst aus, über keine als vemewrogig erkannte Sache sei Berufung an irgend ein Gericht oder Stätte zulässig, als bei zweischelligem Urtheil.

Sigmund pflegte in Vemesachen den Rath Wissender, wenn er solche bei sich am Hofe hatte, einzuholen. Ein Breslauer, welcher verzweifelt allenthalben sein Recht suchte, erzählt einem Freunde um 1426, der König habe in Pressburg Gerichtssitzungen abgehalten mit anderen Freischöffen, deren genug bei Hofe seien, und fragt naiv an, ob demselben nicht die von Westfalen von ihren Stühlen gebieten könnten, »das das recht an seinem hofe mochte bestellet werden«, was ihm das Liebste wäre¹⁾. Wiederholt sagt Sigmund in seinen Briefen, dass er Wissende befragt habe oder befragen wolle; von Italien aus schreibt er 1433 an Dortmund, er könne dort kein heimlich Gericht besetzen wegen Mangel an Freischöffen²⁾. Die Ausdrücke lauten manchmal so, als hätten wirkliche Gerichtssitzungen bei Hofe stattgefunden, doch will der König nur sagen, über die Sache sei berathen und beschlossen worden.

Oft erschienen bei Hofe auch Freigrafen, um die Belehnung vom Könige selbst zu empfangen und bis nach Ungarn sind sie deswegen gezogen. So belehnte Sigmund im April 1428 vor der Taubenburg in Serbien sechs Freigrafen³⁾.

Selbst das Hofgericht nahm sorgliche Rücksicht auf die Ausnahmestellung der heimlichen Gerichte. Als der vervemte Hildesheimer Albert von Mollen an jenes appellirte, meinten die Beisitzer, darüber sei nicht vor offenem Hofgericht zu berathen und wiesen die Sache an den Kaiser. Dieser befahl, die erreichbaren Freischöffen heranzuziehen, welche ihren Beschluss fassten, den das wieder zusammengetretene Hofgericht bestätigte⁴⁾.

Allmählig wurde dem Könige bange vor den Geistern, welche er zum grossen Theil selbst gerufen hatte; in den letzten Jahren schlägt er einen ganz anderen Ton ein, als im Anfang seiner Herrschaft. Sein Bestreben ging dahin, eine Reform der Gerichte zu bewirken und dadurch einen festen Boden für ihr Verfahren zu schaffen. Aber da er selbst nicht die Sache in die Hand nehmen konnte, war er angewiesen auf den Erzbischof von Köln, der in manchen Fragen

1) Stadtarchiv Breslau; vgl. Ztschr. Schlesien XV, 95.

2) Auszug bei Fahne N. 238, gedruckt Westfäl. Mag. 1799 S. 298.

3) Vgl. Abschnitt 91.

4) Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 208.

anders dachte und am wenigsten beabsichtigte, seinen eigenen Einfluss dadurch zu beschränken, dass er den des Königs hob. Immerhin brachte Dietrich auf königlichen Befehl 1430 die Kapitelbeschlüsse zu Soest und Dortmund zu Stande, und Sigmund beabsichtigte damals, auf einem Reichstage die Angelegenheit zu ordnen (oben S. 224), wozu es jedoch nicht kam. Auch auf dem Frankfurter Reichstage 1435 schlug er eine »Reformatio und Lauterung des heimlichen Gerichts« vor, aber gleichfalls ohne Erfolg. So musste er wieder seine Zuflucht zu Erzbischof Dietrich nehmen, dessen Werk, die Arnberger Reformation, in manchen Fragen, wie wir sahen, der kaiserlichen Machtvollkommenheit entgegenarbeitete, und schliesslich starb Sigmund, ohne seine Absicht, von Reichswegen die Dinge zu ordnen, durchführen zu können (oben S. 232).

König Albrecht begnügte sich während seiner kurzen Regierung, an ihn eingehende Berufungen gegen das heimliche Gericht einzelnen Fürsten, wie mehrfach dem Erzbischof von Köln, eine Erfurter Sache auch dem Grafen Heinrich von Schwarzburg-Arnstadt zur Schlichtung zu überweisen. Dagegen wurde im October 1438 auf dem Reichstage zu Nürnberg eine ausgedehnte Verbesserung der Gerichte und namentlich der heimlichen in Betracht genommen. Die Vorschläge verlangten die Beseitigung der untauglichen Freigrafen und Schöffen, Massregeln, welche verhindern sollten, dass nicht jeder Beliebige Schöffe werden könne, und Beschränkung der Zahl der Stühle. Jeder Freistuhl darf nur in seinem Umkreis richten, Berufung wird eingelegt an zu errichtende Oberstühle und ein sicherer Instanzenzug bis zum Könige geschaffen. Ihre Thätigkeit ist zu beschränken auf die wirklich dorthin gehörigen Sachen, wozu besonders Geldschuld nicht gehört. Die ungehorsamen Freigrafen werden abgesetzt, Kläger, welche zu Unrecht an die Gerichte gehen, streng bestraft. Da im Reiche allenthalben genugsam Gerichte bestehen, ist es überflüssig, dass die Gerichte über ihr eigenes Land hinaus greifen. Der letzte Vorschlag, von dem hervorgehoben wird, er habe viel Beifall gefunden, wollte das Uebel an der Wurzel fassen: »von ausserhalb Westfalens darf keiner geladen werden, der nicht Schöffe ist; bei schwerer Strafe darf fortan keiner, der nicht Westfale ist, Freischöffe werden, und welche es bereits sind, dürfen nur untereinander sich nach ihrem Rechte rechtfertigen«¹⁾.

¹⁾ Neue Sammlung I, 162 ff.

Auf Anregung städtischer Boten von Frankfurt, Mainz und Worms, welche im October 1439 in Friedberg zusammen waren, fand in Frankfurt eine Berathung statt, um die Beschwerden über die westfälischen Gerichte abzustellen, an welcher Frankfurt, Worms, Speier, Mainz und Strassburg theilnahmen, während das gleichfalls eingeladene Nürnberg, wie es scheint, ausblieb. Man beschloss, den vom Erzbischof für Ende November angesetzten Kapitelstag zu beschicken; Frankfurt entwarf für seinen Bevollmächtigten bereits die Instruction. Dietrich, welcher damals nach Mainz kam und die ihm vorgetragene Beschwerden bereitwillig entgegennahm, schlug eine Berathung in Köln vor, auf welche die Städte auch eingingen. Zwar trat die plötzliche Nachricht »von der erschrecklichen Hinfahrt« des Königs hindernd in den Weg, doch der Gedanke gemeinsamer Abwehr blieb lebendig. Frankfurt schlug am 10. Februar 1440 vor: »nachdem versehelich ist, obe — der gekorne Rom. konig sich des richs annemen, daz sin kon. gnade sich dan auch kurzlich zu disen landen fugen und der haymlichen gerichte auch wissende und erfaren werde«, ihm dann die Gebrechen vorzutragen¹⁾.

Am 14. August erliess Friedrich das Landfriedensgesetz, welches auch die heimlichen Gerichte umfasste, aber er verschmähte es, selbst Freischöffe zu werden. Die Freigrafen sahen darin eine Zurücksetzung und Beleidigung, und als sich immer klarer zeigte, dass Friedrich ihnen und ihren Gerichten wenig wohlwollte, trugen einzelne kein Bedenken, sich dem Könige aufs Aeusserste zu widersetzen. Das Gefühl, welches sich ihnen allmählig aufdrängen musste, die goldenen Tage der Veme seien vorüber, reizte sie ihre Ansprüche ins Ungemessene zu steigern, indem sie zugleich auf die Schwäche des Reiches und seines Oberhauptes rechnen konnten.

Königliche Schreiben, welche in stets wachsender Anzahl Verklagte von den Gerichten ab vor den König, dessen Hofgericht oder andere Bevollmächtigte zogen, fanden nicht selten die unehrerbietigste und unflätigste Aufnahme oder wurden gar nicht angenommen und berücksichtigt. Da der König kein Schöffe war, bestritt man ihm das Recht, sich überhaupt in die Angelegenheiten der Gerichte zu mischen, ja, einzelne Freigrafen gingen sogar soweit, deshalb die Gültigkeit der Reformation von 1442 zu bestreiten.

¹⁾ Mehrere Briefe in Frankfurt, vgl. Usener N. 10, 11. Ueber die damaligen Bestrebungen der Städte oben S. 246.

Die Ladungen vor das Hofgericht blieben unbefolgt, weil die Freigerichte über allen anderen Gerichten ständen und die Freigrafen nicht verpflichtet seien, Gerichtsfolge ausserhalb Westfalens zu leisten, so lange sie dem vom Reiche gesetzten Statthalter, dem Herzoge von Westfalen, gehorchten. Denn so lange Friedrich nicht wissend wäre, sei nicht er selbst, sondern jener der oberste Herr der Gerichte¹⁾. Hitzköpfe verstiegen sich zu der Behauptung, selbst der König sei gegen die Freigerichte nicht gefreit²⁾, und allem Uebermuthe setzten 1470 die Freigrafen Dietrich von Dietmersheim, Heinrich Schmidt und Hermann Grote die Krone auf, indem sie den Kaiser, seinen Kanzler den Bischof Ulrich von Passau und die Beisitzer des Reichskammergerichtes vor den Stuhl zu Wunnenberg luden. Das kaiserliche Hofgericht hatte nämlich ein Urtheil, welches das Arnberger Kapitel in der Processsache zweier Freischöffen gegen Strassburg gewiesen, vernichtet und den Grafen von Waldeck und vier Freigrafen in die Acht erklärt. Als die erste Ladung erfolglos blieb, erging ein zweites Schreiben an den Kaiser selbst, welches ihn mit der letzten Sentenz bedrohte und zum Hohn mit genau denselben Worten schloss, welche das Hofgericht seinen Vorladungen anzuhängen pflegte: »Ihr kommet oder kommet nicht, so muss das Gericht seinen Gang haben, wie sich nach freien Stuhls Recht gebührt«. Der Brief wurde in der That nach Gratz an den Kaiser abgesandt, welcher das Kammergericht mit der Bestrafung der Frechen beauftragte³⁾.

Indessen wussten die Freigrafen sich gedeckt, da sie auf den Schutz des Erzbischofes Ruprecht rechnen konnten⁴⁾; vielleicht, dass dieser sogar hinter der ganzen Sache steckte. Noch 1473 trat das von ihm berufene Kapitel zu Arnberg in der fraglichen Streitsache ganz entschieden gegen den Kaiser auf⁵⁾. An dieser Versammlung nahm unbehindert einer jener drei Freigrafen, Hermann Grote Theil, auch Heinrich Schmidt übte noch Jahrelang ungestört sein Amt aus.

Die Freigrafen bezeichneten den Kaiser als ungehorsam, weil er die Gesetze des Papstes Leo und Karls des Grossen übertrete

¹⁾ Usener 160, 192 f., 260, 263; Müller Reichstagstheatrum 494, 502 ff.; Stumpf 207; Mittheil. Nürnberg I, 22 ff., 38 ff. u. s. w.

²⁾ Mittheil. Nürnberg. a. a. O.

³⁾ Lünig Reichsarchiv Spic. eccl. cont. III, 1208; Wencker Apparatus 383; Wächter 240.

⁴⁾ Ueber die damaligen Verhältnisse oben S. 426.

⁵⁾ Usener N. 86.

und seinen Krönungseid breche: »gegen die freien heimlichen Gerichte keinem Herren oder Stadt Freiheit zu geben noch zu verbieten, Recht zu nehmen, als mit Wissen und Willen aller Kurfürsten«. »Die heiligen Gerichte müssen und sollen bleiben und nicht abgethan werden, ehe nicht vorher der Christenglaube abgethan ist«.

Die Fabel von dem Krönungseide findet sich schon früher. Bernd Duker behauptet 1431, alle Kaiser und Könige bis auf den heutigen Tag hätten die Gesetze der Kaiser Karl, Heinrich und Friedrich, auf denen die Veme beruhe, beschworen und bestätigt unverbrüchlich zu halten¹⁾. Der allgemein gehaltene Sinn des Krönungseides, Gesetz und Recht zu bewahren, wurde auf den einzelnen Fall ausgedeutet, und da die Freigrafen die höchste Gerichtsbarkeit des Reiches und ihre eigene als gleichbedeutend fassten, legten sie den Schwur, das Reich zu mehren und nicht zu mindern, dahin aus, der König müsse die heimlichen Gerichte stärken. Die Meinung, dass der Krönungseid auch eine unmittelbar auf die Freigerichte bezügliche Stelle enthalte, scheint ausserdem auf einem Missverständniss des Schlusssatzes der Arnberger Reformation zu beruhen. Dort heisst es: der Kaiser solle die Reformation confirmiren, was spätere Redactionen dahin umändern: Jeder Römische Kaiser oder König solle, wenn er gekrönt wird, diese Reformation confirmiren und bestätigen. Der wirkliche Thatbestand wurde auch hier auf den Kopf gestellt, das Recht des Königs kurzweg in eine Pflicht verwandelt. Dazu kam, dass Friedrich die Reformation bei seiner Krönung erlassen hatte, und die Ueberschriften in den Rechtsbüchern pflegen das ausdrücklich zu erwähnen. Auch das Arnberger Kapitel von 1473 hält Friedrich diesen angeblichen Krönungseid entgegen²⁾. Schliesslich weiss das Nördlinger Rechtsbuch (95, 113, 117) zu erzählen, der Erbfreigraf von Dortmund nehme bei der Kaiserkrönung in Aachen dem Kaiser einen auf die heimlichen Gerichte bezüglichen Eid ab.

Ob jene Freigrafen irgend ein Recht besaßen, gegen das Reichsoberhaupt einzuschreiten, bedarf keiner Erörterung; nur einseitige Begeisterung für vollkommen ausgeartete Zustände kann das in Erwägung ziehen. Die Rechtsbücher verbieten jedes Gericht über den König mit klaren Worten und von der Stadt Frankfurt 1443 eingeholte Rechtsgutachten verwerfen entschieden die Anmassungen

¹⁾ Thiersch Vervemung 124.

²⁾ Usener N. 86 S. 263.

Mangolds¹⁾. Aber Anschauungen solcher Art waren so weit verbreitet, dass die Informatio (655 ff.) es für nöthig hielt, sie zu bekämpfen.

Kaiser Friedrich III. schlug gegen die heimlichen Gerichte ein ganz rechtmässiges und klares Verhalten ein. Er betonte vor Allem die von ihm getroffene Reformation, welche er immer wieder einschärfte und deren Beachtung er in mannigfacher Weise selbst mit Hülfe von Freistühlen zu sichern suchte²⁾. Wenn es nöthig erschien, wurde auch der Rath wissender Fürsten nicht verschmäht, oder solche mit der Erledigung streitiger Fragen betraut³⁾. Sehr oft zog er das Hofgericht heran, namentlich auch gegen die widerspänstigen Freigrafen. Viele sind abgesetzt worden, wenn auch der kaiserliche Spruch meist unbeachtet blieb. Am kräftigsten aber wirkte er gegen die Gerichte, indem er reichlich Privilegien gegen sie und zwar im Gegensatz zu Sigmund mit ausdrücklicher Hervorhebung derselben erliess. Dadurch ermuthigte er die fürstlichen und städtischen Kreise, die nun unbesorgt vor Störung durch den Kaiser den Weg der Selbsthülfe betreten konnten⁴⁾. Am Schluss seiner Regierung war die Kraft der Gerichte schon sehr gebrochen, wenn auch die Klagen über sie noch keineswegs verstummt waren. Auch die Reichsstände wandten sich noch wiederholt an Friedrich, sowie an seinen Sohn und Enkel, aber diesen Nachzuckungen einer grossen Bewegung nachzugehen, ist für unsere Aufgabe ohne Werth⁵⁾.

86. Abschnitt.

Die Landfrieden und die Vemegerichte.

Die Untersuchung über den ursprünglichen Sinn des Wortes Veme ergab, dass es rechts der Weser vielfach gleichbedeutend ist mit Landfrieden. Sollte hier nicht der Schlüssel liegen für die Erkenntniss der ganzen Einrichtung, sollten die Vemegerichte nicht als Landfriedensgerichte emporgekommen sein? In der That fehlt es nicht an Vertretern dieser Ansicht. Grauert versucht sogar die Statthalterschaft des Kölner Erzbischofs über jene Gerichte herzuleiten von seiner Stellung als Landfriedenshaupt für das ganze Gebiet links

¹⁾ Usener N. 28, 29; vgl. Abschnitt 70 E.

²⁾ Chmel Einl. 51, 87, 101; Mittheil. Nürnberg I, 53; Usener N. 19.

³⁾ Z. B. Gerstlacher Sammlung II, 25.

⁴⁾ Vgl. Abschnitt 94.

⁵⁾ Die Hauptsachen stellt Kopp 26 ff. zusammen.